
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

04.03.2013

Nr. 5

Inhaltsangabe

- 12/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
hier: Flächen im Bereich entlang der Klostermauer in Frechen-Königsdorf
- 13/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von
Grabstätten

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Einziehung einer öffentlichen
Straßenfläche**

**Hier: Flächen im Bereich entlang der
Klostermauer in Frechen-Königsdorf**

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird dem Flurstück Gemarkung Königsdorf, Flur 39, Flurstück 4199 sowie verschiedenen Teilflächen aus dem Grundstück Gemarkung Königsdorf, Flur 39, Flurstück 4200 gemäß § 7 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die Lage der betroffenen Flurstücke und der Flächen, die eingezogen werden, ist in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 und 2) farbig gekennzeichnet.

Das Flurstück 4199 gehörte ursprünglich zur Wegeparzelle und wurde bereits vor einigen Jahren veräußert. Bei den Teilflächen aus dem Flurstück 4200 handelt sich um Grünflächen, die Bestandteil der Wegeparzelle sind und sich an die Gärten der angrenzenden Anlieger anschließen.

Die Flächen haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Die Teilflächen aus dem Flurstück 4200 stehen zur Verpachtung bzw. zur Veräußerung an.

Die restliche Fläche des Grundstücks Gemarkung Königsdorf, Flur 39, Flurstück 4200 bleibt weiterhin gewidmet.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 12.11.2012 im Amtsblatt Nr. 20/2012 vom 12.11.2012 gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vorher angekündigt worden.

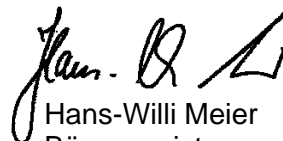
Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

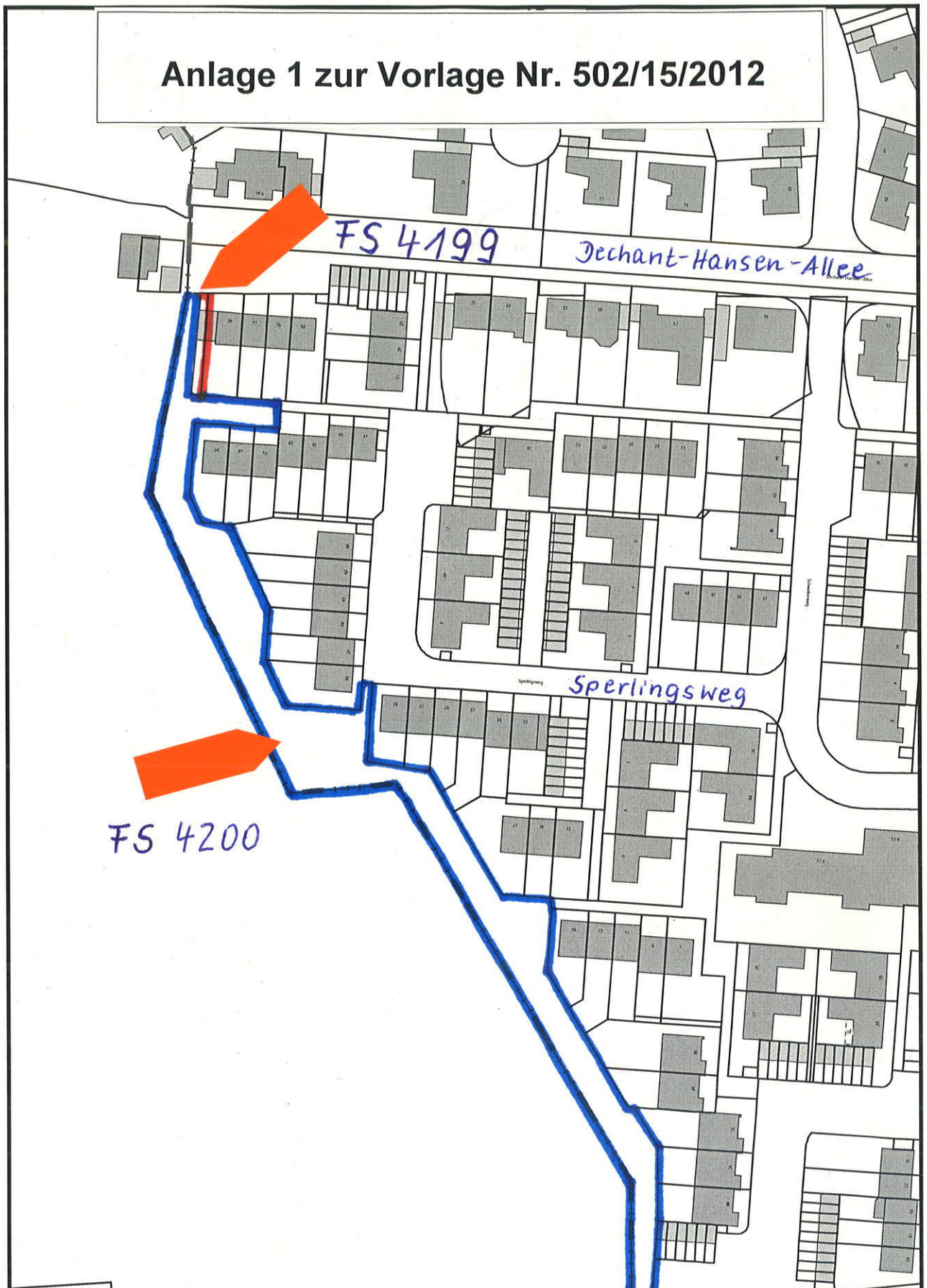
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Frechen, 25.02.2013
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 502/15/2012



FS 4200

FS 4199

Dechant-Hansen-Allee

Sperlingsweg

STADT  FRECHEN

Projekt:

Gemarkung Königsdorf

Betreff:

Flur 39, FS 4199 und 4200

System-Nutzer:

Dienste

Datum:

17.10.2012



Anlage 2 zu Vorlage 502/15/2012

Einziehung einer öffentlichen Fläche





Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß §15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

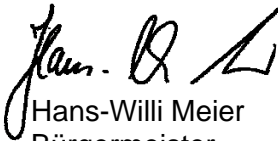
Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungsgrund
St. Audomar	01.04.08.4-5	Frerck, Hubert Heinrich	1
	01.31.06.6	Michels, Anna und Peter	1
	01.34.04.1a	Schepmann, Margareta	1
	01.40.10.1-2	Hackenbroch, Cäcilia und Andreas	1
	01.40.33.3-4	Ziegler, Luise und Alfred	3
	01.44.01.15	Gimborn, Johann	3
	01.46.06.3 und 4	Meller, Johann, Joseph, Margareta	3



Bachem	03.13.02.8-11	Howe, Joachim, Ella und Fredy Niemann, Mathilde	1
Königsdorf Nord	07.09.04.15	Schlömer, Elisabeth	1

Bitte nehmen Sie bis spätestens 10.06.2013 mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3 oder telefonisch unter 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten Kontakt auf.

Frechen, den 04.03.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister